

Die Inkorporation der Disentiser Klosterpfarreien 1491

Autor(en): **Müller, Iso**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **34 (1940)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Inkorporation der Disentiser Klosterpfarreien 1491

Von Iso MÜLLER.

1. Die Pfarreien des engeren Immunitätsgebietes.

Das engere Immunitätsgebiet von Disentis erstreckte sich von der Reußklamm in der Schöllenen bis zum tobenden Wasser an dem Russeinerfelsen. Dieses Gebiet ist höchst wahrscheinlich als Ganzes zur Ausstattung der Abtei bei der Gründung geschenkt worden¹. Es handelt sich daher hier um Disentiser Eigenkirchen, die vom Kloster aus errichtet wurden. Darunter sind Disentis und Medels, Tavetsch und Ursern verstanden.

Als älteste Pfarrei in der Nähe des Klosters ist *Tavetsch* nachgewiesen. Die Kirche des hl. Vigil im Tavetsch wurde 1205 eingeweiht. In einer Urkunde von 1338 unter Abt Thüring werden aber bereits St. Vigil im Tavetsch, St. Johann in *Disentis* und St. Martin in *Medels* genannt. Sie sollen dem Kloster einen genau umschriebenen Zins abliefern, was offenbar auf das Disentiser Eigenkirchenrecht hinweist.² Für Disentis sind einige Präsentationen von den Äbten nachgewiesen: 1409 präsentierte Abt Petrus Pontaningen (1402-38) nach dem Tode des Pfarrers Johannes Bünteningen als neuen Disentiser Pfarrer Johannes Bischof, den der Churer Bischof Hartmann auch bestätigte³. Zur Zeit des gleichen Abtes Peter ist auch ein Pfarrer « Johansen » nachgewiesen, vielleicht identisch mit einem der genannten Pfarrherren⁴. 1456 wurde Johannes Putlinger zum Pfarrer in Disentis be-

¹ Siehe vorläufig JHGG (= Jahresb. d. hist.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden) 69 (1939) 137-138.

² Jahrzeitbuch von Tavetsch, fol. 16r, fol. 38r.

³ Synopsis (c. 1696) ad an. 1409 (Kopie Disentis). *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 163.

⁴ Lit. Dis. (c. 1650), Nr. 83 (Kopie Disentis). *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 187.

stellt, wobei aber der Abt Johannes Ußenprecht deutlich und urkundlich als *ordinarius collator* bezeichnet wird ¹. Nicht weiter bekannt ist die Stellung des 1475 nachgewiesenen « Petrus Brüg, sacerdos Desertinae » ².

Ursern gehörte kirchlich zum Bistum Chur und grundherrschaftlich zum Kloster Disentis. So dürfen wir mit Recht schließen, das Kloster habe dort immer den Kirchensatz gehabt. Darauf weist schließlich auch der Titel der Talkirche St. Kolumban hin ³. Die Kirche wird erstmals um 1200 erwähnt ⁴. Urkundlich wird das Präsentationsrecht des Klosters 1484 als längst bekannte Übung belegt ⁵. Als erster Pfarrer ist für 1288 « Herr Ulrich der Kilchherr von Vrsarron » erwähnt ⁶. Bald nach dem 1. März 1365 wird Jakob Keller von Buochorn (Buchhorn-Friedrichshafen) Pfarrer in Andermatt, nachdem er in seiner Stellung als Kaplan von St. Benedikt bei Somvix sich mit dem Abte von Disentis überworfen hatte ⁷. Für 1448 ist « Her Künrat Gros vor malen kilcher ze Vrseren » nachgewiesen ⁸, bald darauf 1452 Hans Nager von Lütkirch ⁹.

1473 resignierte der bisherige Pfarrer Erhard aus der Konstanzer Diözese. Abt Johannes präsentierte für denselben Michael Gaiff aus der Churer Diözese, der auch von Bischof Ortlieb am 3. Februar 1473 bestätigt wurde ¹⁰. Am 20. Mai 1481 wurde ein Priester der Konstanzer Diözese Johannes Geißer (urkundlich: Geuß) von Ochsenhausen zum Pfarrer von Ursern bestellt. Dieser erhielt einen genauen Bestallungsbrief, wonach die Pflichten eines Pfarrers von Ursern sich in folgende Punkte zusammenfassen lassen: ¹¹

1. Die Wahl des Pfarrers treffen die Talleute, allein dieser muß noch vom Abte von Disentis die Pfarrei erhalten und vom Bischof von Chur

¹ Urk. des Kirchenarchivs Medels (Platta). Johannes Putlinger wäre nach der Synopsis (ad an. 1491) erst 1491 gestorben.

² Stöcklin († 1641), Breve Chronologium, Kopie Disentis, S. 21.

³ Darüber Hoppeler R. im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 32 (1907) 46 f.

⁴ Passio Placidi, ed. Rousset, in Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 18 (1938) 264.

⁵ Denier A., Urkunden aus Uri, Bd. IV, Nr. 360 (= Geschichtsfreund Bd. 44, Jahrg. 1889).

⁶ Wegelin K., Die Regesten der Abtei Pfäfers (1850), Nr. 107.

⁷ Darüber Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 29 (1935) 85.

⁸ Denier A., Urkunden aus Uri, Bd. III, Nr. 299 (= Geschichtsfreund, Bd. 43, Jahrg. 1888).

⁹ Geschichtsfreund 6 (1849) 246.

¹⁰ Synopsis ad an. 1473. Lit. Dis., Nr. 62.

¹¹ Denier A., Urkunden aus Uri, Bd. IV, Nr. 348 (= Geschichtsfreund Bd. 44, Jahrg. 1889).

bestätigt werden. Ihnen wie auch dem Priesterkapitel (Dekanat ob dem Flimserwald = Surselva) soll er Gehorsam schulden¹.

2. Der Pfarrer soll die Talleute und ihre Hintersäßen bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten belassen. Besonders darf der Pfarrer bei keinem andern Gerichte denn beim Talgericht Recht suchen, es sei denn in rein geistlichen Dingen oder daß sein Amt und seine Ehre sowie sein Leben in Mitleidenschaft gezogen würden.

3. Ohne Erlaubnis des Tales hat der Pfarrer seine Stellung nicht zu wechseln. Hat er aber seine Pfarrei verlassen, so soll er kein Anspruchsrecht mehr darauf haben.

4. Die Pfarrei hat der Pfarrer persönlich zu versehen. Nur mit Erlaubnis des Talammanns oder seines Statthalters darf er sich « vßer landt » begeben. Davon sind nur zwei Fälle ausgenommen. Erstens, falls er zum Schutz von Leib und Leben sich fortbegeben müßte, zweitens, falls er sich nur bis Altdorf, Airola oder Disentis zu Marktzeiten und zur Lebensmittelbeschaffung begeben würde. Die Reise nach Chur und zu den Versammlungen des Priesterkapitels sind ihm ohne Erlaubnis gestattet.

5. Die Pfrundgüter und Pfrundwohnungen hat der Pfarrer in dem früheren Zustande gut zu erhalten; einzig in seinem Garten erhält er mehr Freiheit. Umfangreiche Restaurationen wie den Unterhalt des Pfrundhauses und des dazugehörigen Gadens muß der Kirchenvogt (Kirchmeier) aus dem Pfrundvermögen bestreiten.

Dem Pfarrer stand der Kaplan der Liebfrauenkapelle in Hospental zur Seite. Das Verhältnis zwischen Pfarrer und Kaplan war schon 1448 genau geregelt worden. Vor allem hatte der Kaplan den Pfarrer in seiner Abwesenheit zu vertreten. Sonst aber war er in seinen kirchlichen Funktionen ganz vom Pfarrer abhängig. Die Liebfrauenkapelle war von der Talgemeinde gestiftet worden, die sich das Recht reservierte, jeden beliebigen Welt- oder Ordensgeistlichen anzustellen, wohl ohne Erlaubnis des Abtes².

II. Die Pfarreien des weiteren Immunitätsgebietes.

Der äußere Ring des Disentiser Klosterstaates erstreckt sich vom Russeinertobel bis zum St. Petersbach bei Obersaxen und nennt sich Sutsassialla, im Gegensatz zur Sursassialla, die oberhalb des Russeinerfelsens sich befindet (Supra saxella). Hier liegen die Pfarreien St. Johann Baptist in Somvix, St. Martin in Truns und St. Maria in Brigels. Ver-

¹ Über das Kapitel ob dem Wald siehe JHGG 49 (1919) 150.

² Denier A., Urkunden aus Uri, Bd. III, Nr. 300 (Geschichtsfreund, Bd. 43, Jahrg. 1888). Dazu Hoppeler R. im Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 32 (1907) 51 f. Für spätere Verhältnisse Curti P. N. in Hist. Neujahrblatt von Uri 21 (1914) 47 f.

mutlich waren diese Kirchen früher alle bischöflich, weil bis zum Russeinertobel Bischof Tello 765 Besitzungen hatte und weil auch hier das Kloster weniger Fuß faßte.

Obwohl *Somvix* gerade an den Toren des engeren Abteistaates lag, läßt sich vor der 1491 erfolgten Inkorporation mit Disentis kein Beweis finden, daß hier die Äbte das Kollaturrecht besaßen. 1491 aber wurde betont, daß Disentis seit alters her das Kollaturrecht hatte¹. *Truns* wurde 1491 nicht inkorporiert. Auch hier haben wir keinen Beweis, daß die Äbte das Präsentationsrecht hatten. Allein es ist für *Somvix* und *Truns* dennoch anzunehmen, daß sie unter Disentis standen, da ja das entferntere und am Rande des Abteistaates liegende *Brigels* schon 1185 unter das Kollaturrecht des Abtes von Disentis gestellt wurde². Dies gibt uns einen Anhaltspunkt, wann etwa die Kirchen unter das Kloster kamen. Man wird nicht viel fehl gehen, wenn wir die Gründung der Pfarrei Disentis und der Pfarrei Ursern dem 9./10. Jahrh. zuweisen. *Somvix* und *Truns* (letzteres bestand schon vor der Klostergründung laut Tellotestament) werden noch vor dem 12. Jahrh. an Disentis gekommen sein. Hierauf folgt *Brigels*, das 1185 an das Kloster kam. 1205 wurde dann in *Tavetsch* eine Kirche und wohl auch Pfarrei gegründet.

Die Rechte des Klosters in *Brigels*, 1185 urkundlich begründet, ersieht man später daraus, daß Abt Johannes am 12. Mai 1469 die Kaplanei zu *Brigels* errichtete. Der Kaplan soll vom Pfarrer, von den Kirchpflegern und sechs andern gewählt werden. Der Kaplan hat auch den Pfarrer in seiner Abwesenheit zu vertreten. Ist der Pfarrer verhindert, in *Schlans* Messe zu lesen, so hat dies wiederum der Kaplan zu tun. Dieser ist in allem der Gehilfe des Pfarrers. Die Pflichten des Kaplans wurden mit Willen des damaligen Pfarrers « Peter Schnag » festgesetzt³. Sein Name steht auch auf der Stirne des 1469 aufgezeichneten Spendbuches für die Kaplanei⁴. Am 31. August 1480 bestätigte Bischof Ortlieb endlich die neue Kaplanei unter der Bedingung, daß dort kein Priester amten dürfe, der nicht durch ihn oder seinen Vikar zugelassen sei. Dem Kaplan wurden auch am Tage

¹ Die genauen Belege unten. Zum Ganzen *Curti N.*, Die rätischen Kirchen des Stiftes Disentis. Bündnerisches Monatsblatt 1921, S. 259 f.

² *Mohr*, Cod. dipl. I, Nr. 150. Dazu *Thommen*, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österr. Archiven 1 (1899) 17.

³ Orig. Perg. Urk. des Gem. Archives *Brigels*, Nr. 3.

⁴ « Peter Schnagen », Kirchenarchiv *Brigels*, Spendbuch 1469, S. 1. Dahin zu ergänzen sind die Angaben in *JHGG* 62 (1932) 148.

vorher, am 30. August 1480, unter Vermittlung von Abt Johannes und des Pfarrers Peter Schnag jährlich 27 reinische Gulden überwiesen¹. Die Bestellung des Kaplans (Frühmessers) und die Pflichten des Pfarrers scheinen aber damals Anlaß zu verschiedenen Kritiken und Parteiungen gegeben zu haben. Wiederum war es Abt Johannes, der sich ins Mittel legte. Am 27. Februar 1481 kam es zwischen der Gemeinde Brigels und dem Pfarrer Peter Schnag zu verschiedenen Übereinkünften. Danach sollte der Frühmesser jedes Jahr mit Handmehr gewählt werden, wobei der Pfarrer drei Stimmen hat. Entstehen Parteien, so sollen sie beim Landammann von Disentis Recht suchen. Vor allem soll darauf gesehen werden, daß die Wähler mit dem Petenten der Frühmesse nicht bis zum 4. Grad verwandt seien. Dem Pfarrer selbst werden die Stolgebühren genau festgesetzt, so 4 Plappart für die Verkündigung des Seelgerätes auf der Kanzel für das erste und das folgende Jahr. Wünscht man beim Begräbnis sowie beim Sieben-ten und Dreißigsten mehrere Priester, welche der Pfarrer aufnehmen soll, so soll dieser dafür entschädigt werden. Eine Frau, die eingesegnet und eingeführt wird, gibt dafür eine Kerze oder soviel bislang dafür entrichtet wurde². Schnag blieb Pfarrer von Brigels nur bis 1502³.

III. Die Pfarreien der Herrschaft Jörgenberg.

In der Herrschaft Jörgenberg liegen die Pfarreien St. Leodegar in Waltensburg und St. Andreas in Ruis. Die Kollatur über diese Pfarreien gehörte wohl den Freiherren von Rüzüns, welche die Herrschaft Jörgenberg 1343 von den Werdenbergern gekauft hatten⁴. Abt Johannes Schnag kaufte diese Herrschaft 1472. Erst seit diesem Jahre hat Disentis mit diesen Pfarreien Beziehungen aufzuweisen. Offenbar war der Fürstabt von Disentis auch der kirchenpolitische Nachfolger der Rüzünser.

Als daher 1484 in *Waltensburg* der Pfarrer Georg Sellator gestorben war, erklärte Abt Johannes sofort, die Pfarreibesetzung gehöre pleno jure dem Kloster⁵. Er präsentierte dem Bischof als neuen Seelen-

¹ Orig. Perg. Urk. des Gem. Archivs Brigels, Nr. 6.

² Orig. Perg. Urk. des Gem. Archivs Brigels, Nr. 8.

³ Praesentationsurkunden des bischöfl. Archivs in Chur für Brigels. Zu korrigieren sind die Angaben in JHGG 62 (1932) 148, welche auf späterdatierten Rechnungseinträgen beruhen.

⁴ *Wartmann H.*, Rätische Urkunden (1891), Nr. 22.

⁵ Orig. Perg. Urk. des bischöfl. Archivs Chur, Mappe 39: cuius ecclesie collatio siue jus presentandi dum vacat ad nos pleno jure dinoscitur.

hirten Jakobus Mönsch, einen Geistlichen der Churer Diözese, der dann bis 1487 blieb ¹.

Auch St. Andreas in *Ruis* gehörte sicher unter die Disentiser Kollatur. Der Pfarrer von Ruis mußte nämlich am 26. März 1477 im Hause des Domppropstes Johannes Hopper vor einem öffentlichen Notar dem Abte von Disentis folgende Artikel beschwören: Der Pfarrer schuldet dem Abt und seinen Nachfolgern die nötige Achtung. Er darf sich nicht ohne Erlaubnis des Abtes entfernen, ferner soll er die Gewohnheiten und Privilegien des Klosters beobachten ². Es handelt sich also hier im Wesentlichen um die gleichen Punkte, welche auch der Pfarrer von Ursern 1481 geloben mußte. Die Pfarrei Ruis hatte 1478 Michael Griff aus der Konstanzer Diözese inne. Er war aber nur der Stellvertreter von Friedrich Swegler aus der gleichen Diözese. Als Griff resignierte, präsentierte Abt Johannes dem Bischof am 19. Mai 1478 Anthonius Franck aus der Churer Diözese ³. Nach dem Tode des Anthonius Franck (1481) präsentierte Abt Johannes am 20. September Rudolf Cumanill ⁴.

IV. Die Pfarreien der Gruob.

Die in der Gruob um Ilanz gelegenen Pfarreien, welche Disentis sich erworben hat, haben unter sich keinen Zusammenhang. An die Spitze stellen wir St. Georg in *Ruschein* mit den Tochterkirchen St. Zeno in Ladir und St. Florin in Seth. Ruschein war seit Jahrhunderten im Besitz des Klosters Pfäfers. Nun kaufte Abt Johannes Schnagg 1489 die Zehnten der Kirche von Ruschein sowie ihrer Tochterkirchen und ein Lehen in Seth. Damit hatte Disentis wohl das Patronatsrecht dieser Kirchen erworben ⁵. Die Schulden für die Erwerbung der Kirchenzehnten bereinigte Abt Johannes erst am 4. Juni 1496, an welchem Datum der Pfäferser Abt Melchior von Hörlingen 100 rheinische Florin

¹ Über ihn *Vasella O.* in JHGG 62 (1933) 136.

² Lit. Dis., Nr. 66. *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 216. Über Hopper *Vasella* in JHGG 62 (1932) 80, 86-87.

³ Orig. Perg. Urk. des bischöfl. Archivs Chur: Ruwis ..., cuius ius patronatus seu potestas praesentandi ad nostrum monasterium pleno iure dinoscitur pertinere.

⁴ Orig. Perg. Urk. des bischöfl. Archivs Chur, Mappe 147. Über Cumanill s. JHGG 1932, p. 141, Nr. 187.

⁵ Synopsis ad an. 1489. Darüber ausführlich *Castelmur* in JHGG 57 (1927) 48-49. Bündnerisches Monatsblatt 1921, S. 261, berichtet ohne weitere Quellenangabe, Abt Johannes habe 1481 die Kollatur von Ruschein um 600 fl. erworben.

erhielt¹. Das Kloster Pfäfers erlebte damals nicht zuletzt infolge Einmischung der sieben Schirmorte keine glänzenden Tage. Darum verkaufte es auch 1494 Zehnten und Kirchensatz von Männedorf an das Kloster Einsiedeln².

Fellers war vielleicht schon länger unter Disentis, da 1283 dortige Zehnten an die Werdenbergischen Klostervögte verkauft wurden, die aber 1321 wieder an das Kloster zurückkamen³. Als Rudolf Opp 1484 auf die Pfarrei verzichtete, legte sofort Abt Johannes am 6. Mai 1484 seine Hand darauf⁴. Er präsentierte dem Bischof Ortlieb von Chur als neuen Pfarrer Gabriel Stephani aus *Fellers*.

In *Valendas* war Disentis schon seit Tello's Schenkung begütert⁵. Als der Pfarrer Johannes Südlin starb, präsentierte Abt Johannes Schnagg am 22. März 1473 den Konstanzer Kleriker Leonhard Bächler⁶. Disentis erhob auch Anspruch auf den Nachlaß des Pfarrers (Spolienrecht). Die Mitglieder der Pfarrei *Valendas* beanspruchten aber den dritten Teil davon, allein durch den Spruch des geistlichen Richters in Chur vom 28. Januar 1477 erhielt der Abt die ganze Hinterlassenschaft zugesprochen⁷. Ähnlich verlangte ja auch Abt Johannes 1484 die Hinterlassenschaft des Pfarrers in Ursern⁸.

Zwischen *Ems* und Disentis gab es schon früh Beziehungen. Otto I. schenkte schon 960 und 965 Besitzungen in *Ems* an das Kloster Disentis⁹. Vielleicht war die romanische Kapelle St. Peter am Fuß des Schloßhügels die Kapelle des Disentiser Hofes und daher die Basis für die spätere Kollatur in *Ems*¹⁰. Das Präsentationsrecht ist uns für das 14. Jahrh. belegt. Heinrich von Bregenz aus der Churer Diözese

¹ Aufzeichnungen von *A. Stöcklin* (1628) in Cod. Fab. XXVI (Stiftsarchiv St. Gallen), fol. 193v. Vgl. *Wegelin K.*, Die Regesten von Pfäfers (1850), Nr. 794.

² *Henggeler R.*, Profeßbuch von Pfäfers (1931), S. 73-76.

³ Synopsis ad an. 1283, 1321. Die frühere Zugehörigkeit der Pfarrei *Fellers* ist unbestimmt. Siehe *Curti N.* im Bündnerischen Monatsblatt 1921, S. 262.

⁴ Orig. Perg. Urk. des bishöfl. Archivs Chur: cuius quidem parrochie collatio siue jus presentandi dum vacat ad nos pleno jure dinoscitur pertinere.

⁵ Siehe JHGG 69 (1939) 34, 135-136.

⁶ Synopsis ad an. 1473. Über Bächler, der 1464 Schulmeister in Biberach war, vgl. *Vasella* in JHGG 62 (1932) 41, 43.

⁷ Lit. Dis., Nr. 64. *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 215.

⁸ Andere Beispiele siehe *Bertogg H.*, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein (1937), S. 91, 106.

⁹ *Mohr*, Cod. dipl. I, Nr. 55, 60.

¹⁰ Bündnerisches Monatsblatt 1921, S. 263.

gelangte an Clemens VII. in Avignon (1378-94), also den ungesetzlichen Papst, um die Pfarrei Ems zu erhalten, deren Kollaturrecht der Abtei Disentis zustand¹. Dann hören wir hundert Jahre nichts mehr davon. Am 29. Mai 1481 trat Franciscus de la Porta als Pfarrer der Kirche St. Johann Baptist in Ems zurück, welche Pfarrei er wohl seit 1460 inne hatte. Er bittet den Papst, die Pfarrei an Heinrich Gabelon zu geben². Das Einkommen der Pfarrei wird auf 11 Mark geschätzt. Davon wünscht de la Porta eine jährliche Pension von 26 rheinischen Gulden³.

V. Die Inkorporation der Klosterpfarreien 1491.

Abt Johannes wandte sich am 24. Juli 1489 an den Stand *Luzern*, um eine Empfehlung von der Tagsatzung an Papst Innozenz VIII (1484-92) zu erhalten⁴. Der Disentiser Prälat setzte den Luzerner Ratsherren auseinander, daß er eine für das Kloster wichtige Angelegenheit vor den Hl. Vater bringen müsse, wozu er die besondere Förderung der eidgenössischen Boten nötig habe. Der Abt strich besonders « vnser brav und lieb fründt gemainer eytgnossen » gut heraus und betonte, daß er und das Bündner Oberland mit Uri, Schwyz und Unterwalden sowie Glarus « verwandt » seien. Mit der Waldstätte bestanden ja schon seit der Gründung des Grauen Bundes 1395 gute Beziehungen⁵. Glarus war seit 1400 mit dem Grauen Bunde verbündet⁶. Der Abt wollte eine Empfehlung an die *Tagsatzung*, weil ja die X Orte am 11. Februar 1486 mit Papst Innozenz VIII. ein Bündnis geschlossen hatten, das wiederum auf ein früheres Bündnis mit Sixtus IV. von 1479 zurückging⁷. Als dann wirklich die Tagsatzungsgesandten am 3. August 1489 in Luzern zusammenkamen, bewilligten sie die Empfehlung an den Papst, doch sollte sie der Abt gegen niemanden gebrauchen, der zur Eidgenossenschaft gehörte⁸. Dieses vorsichtige

¹ Göller E., Repetitorium Germanicum 1 (1916) 45. Dazu die Originaltexte des Vatikanischen Archivs (Reg. Supp. 65, fol. 139r).

² Über die Familie Gablon JHGG 62 (1932) 120, ferner HBLS 3 (1926) 366.

³ Wirz C., Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstlichen Archiven 2 (1912) 44; 4 (1913) 195-196.

⁴ Orig. Perg. Urk. im Staatsarchiv Luzern. Kopie Disentis in LD, S. 8-9. Rundsiegel des Abtes Johannes Schnagg hängt daran.

⁵ Mohr, Cod. dipl. IV, Nr. 194, S. 261.

⁶ JHGG 20 (1890) 10.

⁷ Eidgenössische Abschiede 3 (1858) 228, 669, 717.

⁸ l. c. 326.

Arbeiten des Abtes galt keinem andern Ziele als der nachfolgenden Inkorporation von einigen Klosterpfarreien.

Die Empfehlung der Eidgenossen genügte aber dem Abte nicht, er wandte sich auch an den Herzog von Mailand. Als das Kloster wohl anfangs November 1490 seinen Boten mit dem großen Auftrag nach Rom sandte, sprach dieser am herzoglichen Hofe in Mailand vor. Der Herzog von Mailand ließ sogleich am 16. November 1490 dem Disentiser Gesandten zwei Empfehlungsschreiben ausstellen. Das erste war an den Verwandten des Herzogs, Kardinal Ascanio Sforza, ausgestellt, in welchem der Disentiser Abt als vorzüglicher Hirte (*optimus pastor*) empfohlen wurde¹. Der Kardinal möge beim Papste und den übrigen, auf welche es ankomme, seinen Einfluß geltend machen, damit der Bote möglichst bald das Ziel erreichen und nach Hause eilen könne². Der zweite Empfehlungsbrief des Herzogs war an den Bischof von Tortona und Stefan Taberne in Rom gerichtet³. Diese möchten die Angelegenheit des Abtes möglichst bald betreiben. Falls der Disentiser Bote zu wenig Geld habe, um die Ausgaben zu bestreiten, so möge man sich einfach an einen Bankier in Rom wenden. Dieser könne dann wiederum das ausgegebene Geld durch seinen Korrespondenten in Mailand bei ihm einziehen, doch dürfe die Summe nicht mehr als 50 Dukaten betragen⁴. Mit diesen beiden kostbaren Schreiben versehen, mochte der Bote von Disentis mutig seinen Weg zur Pöpstestadt antreten.

Die Eingabe des Abtes ist uns inhaltlich in der Rückschrift des Papstes Innozenz VIII. vom 10. Januar 1491 genau erhalten⁵. Die Disentiser klagten, Krieg und Aufruhr hätten das Kloster schwer geschädigt. Die Klostergebäude, die schon früher (1387) vom Feuer

¹ Ascanio Sforza (1455-1505) wurde 1484 Kardinal. Er war als Sohn des Francesco Sforza der Onkel des regierenden Mailänder Herzogs Gian Galeazzo Sforza. Über Ascanio siehe Lexikon f. Theologie u. Kirche 9 (1937) 518.

² Archivio di Stato Milano, Registri Missive, Nr. 178. Ich benutze für alle Dokumente des mailändischen und römischen Archivs die Kopien im Bundesarchiv zu Bern.

³ Stefano Taberna entstammte einer edlen mailändischen Familie, war Gesandter Mailands in Rom, wurde 1497-1499 Bischof von Parma, starb 1499. *Pastor L.*, Geschichte der Päpste 3 (1895) 820.

⁴ Archivio di Stato Milano, Registri Missive, Nr. 178. Ein gleiches Schreiben datiert vom 12. November 1490 (ebenda Cart. 109, Vol. 178). Offenbar war der Gesandte von Disentis bereits am 12. November in Mailand.

⁵ Vatikanisches Archiv: Reg. Lat. 899, fol. 30 L. *Wirz C.*, Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstlichen Archiven 5 (1915) 170. Lit. Dis., Nr. 27, Synopsis ad an. 1490.

heimgesucht worden seien, bedürften notwendig einer Reparatur, wofür aber die Mittel nicht ausreichten. Selbst der Unterhalt der Mönche und die bei den Benediktinern selbstverständliche Gastfreundschaft seien gefährdet. All diese Begründungen kehren in vielen ähnlichen Bittgesuchen wieder und sind teilweise als formelhaft anzusehen. Von einem damaligen Kriege im Bündner Oberland wissen wir auch nichts. Der Abt bat nun um vollständige Inkorporation der Pfarreien St. Johann Baptist in *Ems* und St. Johann Baptist in *Disentis* samt der Filiale St. Martin in Medels, ferner St. Maria in *Brigels* und St. Vigil in *Tavetsch*. Näherhin wird diese Vereinigung damit begründet, daß diese Pfarreien bei Erledigung der Pfarrerstelle unter dem Kollaturrecht des Abtes stünden¹. Damit glaubt das Kloster auch dem pastorellen Vorteil zu dienen, da in den genannten Pfarreien infolge ihrer abgelegenen Lage unwissende und sittenlose Kleriker angestellt worden seien². Der Abt aber wolle nur einwandfreie Mönche oder Weltgeistliche anstellen. Die Pfarreien seien nicht drei deutsche Meilen vom Kloster entfernt (Deutsche Meile = 7,5 km). Die Einnahmen aus diesen Pfarreien berechnete das Kloster folgendermaßen: Ems und Disentis sowie Brigels jährlich je 6 Mark, Tavetsch 4 Mark. Die Abtei selbst bezifferte ihre jährlichen Einkünfte auf 80 Mark.

Papst Innozenz VIII. gab den Bitten des Abtes nach, vereinigte für ewig die Pfarreien mit dem Kloster und gestattete, daß das Kloster beim Tode oder der Resignation der betreffenden Pfarrherren die Pfarreien sukzessive zur Hand nehme. Mönche oder Weltgeistliche, die dazu geeignet sind und nach dem Dafürhalten des Abtes abgesetzt werden können, sollen die persönliche Seelsorge übernehmen, und zwar ohne weitere Begrüßung des Diözesanbischofs³.

¹ Parrochiales ecclesie que dum pro tempore vacant ad collationem et provisionem abbatis dicti monasterii pro tempore existentis de antiqua et approbata hactenusque pacifice observata consuetudine pertinere noscuntur. Das «dum pro tempore vacant» will nicht besagen, daß diese Pfarreien gerade jetzt frei seien, da die Urkunde bald darauf vom sukzessiven Besetzen der Pfarreien spricht. Auch in der späteren Inkorporation vom 25. Mai 1491 steht wiederum der gleiche Ausdruck.

² Vgl. Jahrzeitbuch von Tavetsch, fol. 39r: «Fuit olim hic in Aetuatia plebanus D. Joannes, qui duxit uxorem de genere Busch». Vielleicht ist dieser identisch mit dem 1481 nachgewiesenen «Johannes Gisel, kilchherr in Tafötsch». Gemeindearchiv Brigels, Urk. Nr. 8.

³ liceat abbati et conventui personis . . . corporalem ecclesiarum et annexorum iuriumque et pertinentiarum predictorum possessionem propria auctoritate libere apprehendere ac perpetuo retinere, etc. per monachos dicti monasterii seu alios presbiteros seculares ydoneos ad nutum prefati abbatis amovibiles in divinis

Schon am 18. Januar 1491 wurden durch das Haus Johannes Moderni, das sich wiederum des Pandolfus de la Casa bediente, für die Inkorporation der 4 Pfarreien 52 Goldgulden und 40 Bol. (= Bolognini, d. h. Kleinmünze von Bologna à 6 Quattrini) der apostolischen Kammer in Rom als Annate (Taxe bei Pfründenverleihung) abgegeben¹. Da diese prompte Zahlung doch kaum darauf zurückzuführen ist, daß ein Bote von Rom nach Disentis und zurück innert acht Tagen gelaufen ist, möchte man annehmen, diese Zahlungen seien auf das Konto des Herzogs von Mailand erfolgt, wie dieser ja gestattet hatte.

Die Freude über den Erfolg wurde insofern getrübt, als man bald darauf fürchtete, die päpstliche Bulle könnte als erschlichen und daher ungültig erklärt werden. Man hatte nämlich die Einverleibung der Pfarreien dadurch begründet, daß diese nicht mehr als drei Meilen vom Kloster entfernt seien. Das traf nun aber bei Ems nicht zu. Um ja die Inkorporierung nicht zu gefährden, machte das Kloster wieder eine Eingabe in Rom, um speziell Ems einzubegreifen. Die päpstliche Antwort vom 22. September 1491 bestätigte nochmals die ganze Inkorporation und bemerkte ausdrücklich, daß auch Ems darin eingeschlossen sei, obgleich es nicht drei, sondern 5 bis 6 deutsche Meilen von Disentis entfernt liege². Die Mönche hätten sich aber trösten können, da die römischen Urkunden dieser Zeit immer Disentis im Blegnotale lokalisieren und dabei dennoch vom Bistum Chur und dem Grauen Bunde sprechen (Vallis Belligni liga grisa).

Der große Erfolg vom 10. Januar 1491 lockte zu weiterem Vorgehen. Abt Johannes hatte wohl auch nur darum so schnell seine Taxen erledigt, um sich das Wohlwollen am Tiberflusse zu erhalten. Durch die Bulle vom 25. Mai 1491 erreichte Disentis, daß ihm St. Johann Baptist in *Somvix*, St. Blasius in *Valendas* und St. Remigius in *Fellers*, ferner St. Georg in *Ruschein* mit dem zugehörigen St. Zeno in *Ladir* inkorporiert wurden. Die Begründungen und Bedingungen sind genau die gleichen wie bei der ersten Einverleibung von Pfarreien am 10. Januar 1491. Um einen Formfehler, wie er bei Ems eingetreten war, zu vermeiden, wurden die Pfarreien vom Abt nur als genügend nahe geschildert (monasterio satis propinque). Ausdrücklich werden

deserviri ... diocesani loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita.

¹ Archivio di Stato Roma: Quitancie 1490/92, fol. 96. *Wirz* I. c. 171.

² Archivio Vaticano Reg. Lat. 911, fol. 125 b. Dazu Archivio di Stato Roma: Annate 1491/92, fol. 215 b. Dazu *Wirz* I. c. 171. Lit. Dis., Nr. 27 b.

diesmal auch die dazugehörigen Kapellen allgemein als miteinbeschlossen erwähnt (*ecclesiarum et annexarum cappellarum*). Die Erträgnisse werden vom Abt für jede Pfarrei auf 4 Mark eingeschätzt, diejenigen des Klosters wiederum auf 80 Mark ¹.

Auch diesmal wurden die Spesen prompt gezahlt, wiederum wohl durch den Herzog von Mailand. Am 4. Juni 1491 waren 38 Goldflorin durch Pandulf de la Casa der apostolischen Kammer überwiesen worden ². Sofort dankte der Abt Johannes dem Erzkanzler Bartholomeo Chalco in Mailand am 7. Juni 1491 und bat ihn zugleich, einen beigegebenen höchst pressanten Brief dem in Rom befindlichen Magister Hainrich Raff oder dem Prokurator des Abtes, Thomas Karoli, zu übergeben ³. Vielleicht betraf dieser wichtige Brief die Gesamtbestätigung der Privilegien und Freiheiten sowie der neuen Inkorporationen durch Innozenz VIII., welche am 23. Dezember 1491 erfolgte. Damit wurden alle Indulte der früheren Päpste und der Klosterbesitz sowie die erst in neuerer Zeit mit dem Kloster kanonisch verbundenen Kirchen und Benefizien erneut anerkannt. Das Kloster wurde wiederum als päpstliches Schutzkloster aufgenommen ⁴.

Den Disentisern aber mußte doch wohl etwas um ihre Inkorporationen bangen, als *Alexander VI.* Borja (1492-1503) den Stuhl Petri bestieg und gleich am 27. August 1492 alle von seinem Vorgänger gemachten Inkorporationen zurücknahm. Allein bereits ein Jahr darauf, am 19. Juli 1493, bestätigte Alexander VI. alle Inkorporationen, welche Disentis von Innozenz VIII. erhalten hatte. Ausdrücklich wurde auch Ems genannt. Kurz darauf, am 28. Juli 1493, bestimmte der Papst den Abt von Einsiedeln, Konrad von Hohenrechberg, ferner

¹ Archivio Vaticano Reg. Lat. 946, fol. 121, mit allen betreffenden Bullen in der Bestätigung Alexanders VI. von 1493. *Wirz* l. c. 171. Lit. Dis., Nr. 27 c. Synopsis ad an. 1491.

² Archivio di Stato Roma: Quitancie 1490/92, fol. 123 b. *Wirz* l. c. 171. Lit. Dis., Nr. 41, mit falschem Datum vom 10. Jan. statt 25. Mai für die eigentliche Inkorporation.

³ Archivio di Stato Milano: Svizzeri e Grigioni. Brief vom 7. Juni 1491 (Orig.): *Supplico et instanter peto, quatenus dignemini eas (sc. litteras) mittere in curiam romanam citius quam valetis domino et magistro Hainrico Raff Cappellano et servitori D. D. Cardinalis Alerianensi, qui moratur in hospiciis zu dem Engil aut in der Gloggen aut zu dem Tuffil aut quod presententur domino et magistro Thome Karoli procuratori meo in hospiciis supra nominatis.* Über Raff siehe *Wirz C.*, Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstlichen Archiven 5 (1915) 227, 250; 6 (1918) 35, 40, 116. Über den Kardinal von Aleria (Corsica) ebenda im Register des Bd. IV (1913), V (1915).

⁴ Text der Bulle im Bündnerischen Monatsblatt 1932, S. 151-152.

die Pröpste von St. Felix und Regula in Zürich und St. Leodegar in Luzern als Exekutoren der Bulle. Ihnen oblag es, die erlaubten Inkorporationen, wenn nötig feierlich zu verkünden und dafür kräftig einzustehen ¹.

VI. Die Auswertung der Inkorporationen.

Wenn man die Liste der inkorporierten Pfarreien durchgeht, so fällt sofort auf, daß nicht alle Pfarreien des Klosters einverleibt wurden. Zunächst wurde St. Kolumban in *Ursern* nicht inkorporiert, was begreiflich ist, da Ursern seit dem Landrechtsvertrage von 1410 mit Uri eigene Wege ging. Auch hatte sich Disentis ja gerade 1484 über Kirchensatz und Abgaben geeinigt. Das traditionelle Recht der Pfarrwahl durch die Pfarrei war damals auch ausdrücklich vom Abt zugegeben worden. Auffallenderweise ebenfalls nicht inkorporiert ist die Pfarrei *Truns*, nachdem doch in einer Linie von der Oberalp den Rhein abwärts die Pfarreien Tavetsch, Disentis und Somvix dem Kloster einverleibt wurden. Vielleicht war dort ein tadelloser Pfarrer, mit dem die Gemeinde gut fuhr, oder dann eine sehr selbständige Gemeinde. Daß auch *Waltensburg* und *Ruis* nicht mit Disentis verbunden wurden, verdient erwähnt zu werden. Da diese beiden Pfarreien aber erst 1472 vom Grafen von Zollern, dem bisherigen Besitzer der Herrschaft Jörgenberg, übernommen wurden, war die Zeit wohl zu kurz, um dort eigentlich Fuß zu fassen ².

Theoretisch war nun durch die Inkorporation der Pfarreien eine rechtsgeschichtliche Umwälzung erreicht. Bei den Kollaturpfarreien hatte Disentis nur das Präsentationsrecht des Pfarrers, ferner das Spolienrecht. Bei den inkorporierten Pfarreien aber erhielt Disentis das Recht auf den ganzen oder teilweisen Kirchenbesitz, damit aber auch die Unterhaltungspflicht der Kirche und des Geistlichen. Wie stand es aber in der Praxis?

Zunächst ließen Abt Johannes und seine Nachfolger tatsächlich

¹ Archivio Vaticano Reg. Lat. 946, fol. 121. In der Urk. vom 28. Juli 1493 sind inseriert die Urk. vom 10. Jan. 1491, 22. Sept. 1491, 25. Mai 1491, 19. Juli 1493. Dazu *Wirz C.*, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 6 (1918) 39-40. Lit. Dis., Nr. 27 a-e. *Stöcklin* († 1641), *Brevis Chronologia*, Nr. 59. Synopsis ad an. 1493.

² Diese Ausführungen sind entnommen aus *Curti P. N.* im Bündnerischen Monatsblatte 1921, S. 260, 267.

die erhaltenen römischen Pergamenturkunden nicht verstaubt in der Truhe liegen, sondern besetzten einige Pfarreien mit eigenen *Patres*. Der Mönch Oswald Gabler kam nach Tavetsch, wo gerade die Pfarrei des hl. Vigilius frei war ¹. P. Martin Calbiert ist 1506/07 als Pfarrer in Tavetsch nachzuweisen ². Als 1492 durch den Tod von Pfarrer Georg Anselm auch die Pfarrei Valendas frei wurde, bestimmte der Abt den Mönch Ulrich Willi für dieselbe ³. Er blieb dort bis mindestens November 1522, was für seine Beliebtheit und Klugheit sprechen dürfte ⁴. Um das Jahr 1500 wurde der Mönch Johannes Spißeger wahrscheinlich erster Pfarrer von St. Martin in Medels ⁵. Die Trennung des Medels von Disentis wurde nämlich endgültig erst am 8. Juli 1500 besiegelt ⁶. Somit besetzte also das Kloster vorläufig nur drei Pfarreien sicher: *Tavetsch*, *Medels* und *Valendas*.

In den Inkorporationsbullen hatte es geheißen, der Abt könne ohne Erlaubnis des *Bischofs* die Pfarrherren einsetzen (*diocesani loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita*). Auch diese Möglichkeit wurde nicht ausgenützt, wie wenigstens Praesentationsurkunden für die Weltgeistlichen dartun. Abt Johannes setzte 1494 seinen illegitimen Sohn Beat Schnagg auf die Pfarrei *Ems*, als dort Pfarrer Gablon gestorben war. Bischof Heinrich von Höwen bestätigte diese Übertragung am 20. August 1494 ⁷. Der neue Pfarrer blieb dort bis 1539, nachdem er 1520 noch Dekan des Kapitels nid dem Wald

¹ Synopsis ad an. 1490.

² *Schumacher Ad.*, Cultus praestiti Placido et Sigisberto Sanctis (Rom 1905), S. 40 zum 12. Juli 1506. Dazu Synopsis ad an. 1507.

³ Synopsis ad an. 1492. *E. Camenisch*, Bündner Reformationsgeschichte (Chur 1920), p. 292-296. Vgl. Reg. libr. hor. (Bisch. Archiv) 25 a.

⁴ *E. Camenisch* im Bündnerischen Monatsblatt 1924, S. 245-248.

⁵ Synopsis ad an. 1491: Joannes Spißeger, Medellii Rector post obitum Joannis Butlinger. Der letztere ist 1456 als Pfarrer in Disentis nachweisbar. Urk. 1456 im Kirchenarchiv Medels (Platta).

⁶ *Mohr*, Cod. dipl. IV, Nr. 258, mit Lesefehlern und falscher Datierung auf 1400.

⁷ Synopsis ad an. 1494: Cum hoc anno ecclesia S. Joannis Baptistae in Embs per obitum Heinrichi Gablon vacasset, Joannes Abbas noster eam contulit Beato Snag Presbytero Diocesis Curiensis juxta tenorem Bullae a sede apostolica obtentae, quem Henricus ab Heuwen hoc anno confirmavit, die 20. Augusti anno 1494. Entweder bezieht sich die Papstbulle auf die Inkorporation oder dann auf die Legitimierung des Beat Schnagg. Wegen dieser Besetzung der Pfarrei Ems ist vielleicht Abt Johannes mit P. Ulrich Willi in Konflikt geraten. Am 26. Februar 1494 bat der Herzog von Mailand den Cardinal Visconti, den P. Ulrich zum Schweigen zu bringen. Minuta im Archivio di Stato Milano: Roma (già Potenze Estere).

(Sutselva) geworden war¹. Ebenso präsentierte der Disentiser Abt am 16. Januar 1502 den Johannes Schmid an Stelle des Peter Schnagg (Schnagk) in *Brigels* dem Bischof Heinrich von Chur². Dabei bemerkt der Abt freilich, daß die Pfarrei jetzt dem Kloster gemäß päpstlichem Spruche zugeteilt sei³. Selbst die Pfarrei *Disentis* wurde nicht anders behandelt. Am 8. Juli 1500 war der Weltgeistliche Johannes Grimmestain Pfarrer von Disentis⁴. Als dieser gestorben war, präsentierte der Abt am 28. August 1504 einen Geistlichen der Churer Diözese Ulrich Rûf⁵.

Trotzdem auch *Fellers* 1491 inkorporiert wurde, präsentierte der Abt dem Bischof dennoch nach dem Tode des Thomas Lamparter den Churer Geistlichen Leonhard Fürer im Jahre 1507. Der Wortlaut der Urkunde hebt sich in keiner Weise von dem der Präsentationsurkunden vor 1491 ab⁶. Im *Tavetsch* waren sich wohl zwei Disentiser Patres als Pfarrer gefolgt, Oswald Gabler und Martin Calbiert. Als dieser letztere gestorben war, präsentierte Abt Johannes Brugger am 2. Februar 1508 den Konstanzer Kleriker Johann Giger dem Churer Bischof Paulus, indem er freilich bemerkte, die Pfarrei sei inkorporiert⁷. So wenig wurde offenbar der Passus der Inkorporationsbullen, daß Disentis nicht an die Erlaubnis des Bischofs gebunden sei, in Tat und Praxis beachtet, daß sogar das spätere Regestenwerk des Abtes Placidus Reinmann (ca. 1650) die betreffende Stelle nicht mehr wiedergab⁸. Vielleicht wäre es überhaupt schwer gewesen, diese Erlaubnis durchzusetzen. Tatsächlich hat ja auch Bischof Planta 1554 den Neupriester

¹ *Vasella* in JHGG 62 (1932) 148-149.

² Orig. Perg. Urk. des bischöfl. Archivs Chur.

³ *ecclesia ... nobis et monasterio nostro a sancta sede apostolica pleno iure exstitit et est incorporata.*

⁴ *Mohr*, Cod. dipl. IV, Nr. 258.

⁵ Urk. im bischöfl. Archiv in St. Gallen, wohin sie wegen der Bezeichnung S. Johannis Baptiste in Gamps (= in Campo bei Disentis) kam, weil man irrtümlicherweise unter Gamps das sanktgallische Gams verstand. Auf die Urkunde machte mich Dr. O. Vasella, Freiburg, aufmerksam; deren Wortlaut übermittelte mir freundlichst Stiftsarchivar Dr. P. Staerkle, St. Gallen. Der neue Pfarrer Ulrich Rûf ist vielleicht identisch mit Ulrich Duff (?), Pfarrer in Disentis am 12. Juli 1506 (Lesefehler!). Siehe *Schumacher Ad.*, Cultus Placido et Sigisberto Sanctis (Rom 1905), S. 40.

⁶ Orig. Perg. Urk. des bischöfl. Archivs Chur: cuius jus patronatus collatio presentatio vel quevis alia dispositio vel prouisio ad nos nostrumque monasterium prefatum pleno iure pertinere dinoscitur. Von der Inkorporation steht kein Wort.

⁷ Orig. Perg. Urk. des bischöfl. Archivs Chur: ecclesiam parochialem seu verius eius vicariatam sancti Vigelii in Tafetsch Curiensis diocesis nostro monasterio incorporatam.

⁸ Lit. Dis., Nr. 27 a.

Christian von Castelberg einer Prüfung unterzogen, bevor ihm Tavetsch als Seelsorgeterritorium übertragen wurde¹. Freilich ist hier zu beachten, daß es sich um einen Neupriester handelt und der Bischof als Legatus a latere besondere Vollmachten hatte. Aber alle diese Präsentationen überblickend müssen wir doch sagen, daß es faktisch bei der Besetzung der Klosterpfarreien beim alten Modus blieb, nur daß jetzt leicht Patres als Pfarrer eingestellt werden konnten. Einzig neu war wohl, daß das Kloster präsentierte Geistliche anhalten konnte, einen Teil des *Pfrundeinkommens* dem Kloster abzutreten. So mußte der in Brigels angestellte Dom. Mönsch jährlich 25 Gulden zahlen, gemäß Abmachungen vom 19. November 1506².

Der Geist der Oberländer war schon in dieser Zeit wohl zu freiheitlich, als daß das Kloster eine wirkliche Inkorporation hätte durchführen können. Wie in Ursern, so bestand auch in bündnerischen Kirchenspielen die freie Wahl des Pfarrers. Die Gemeinde hatte ja auch die freie Verwaltung der Kirchengüter, wie 1441 für Fellers nachgewiesen ist³. Diese Selbständigkeit zeigte sich in dem deutlichen Bestreben, die großen Pfarreien zu spalten, so Medels von Disentis (1500), Schlans von Brigels (1518), Seth von Ruschein (1526), Andest von Waltensburg (1526) usw. Auch der rege Baueifer in den Disentiser Pfarreien wie auch in allen bündnerischen ist sehr bemerkenswert⁴. Man wird diese Äußerungen nicht allein als Belege für die wachsende Gemeindeautonomie allein auffassen, sondern auch als Zeugen der spätmittelalterlichen Frömmigkeit. Wie weit aber auch das Autonomiestreben der Gemeinde Disentis dem Kloster selbst gegenüber gewachsen war, zeigen die Bestimmungen von 1472. Die volle Selbständigkeit der Gemeinden aber in Bünden gegen die Kirchen wurde in den beiden Artikelbriefen von 1524 und 1526 klar⁵.

¹ Lit. Dis., Nr. 47. *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 306.

² Lit. Dis., Nr. 65. *Mohr*, Regesten von Disentis (1853), Nr. 261-262. Darüber weiter *Curti* in Bündnerisches Monatsblatt 1921, S. 266-267. *Cahannes J.*, Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis 1584 (1899), S. 32-33. Ähnlich mußte der Pfarrer von Thusis seit 1505 dem Kloster Kazis 10 Pfund entrichten. *Bertogg H.*, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein (1937), S. 91.

³ Bündnerisches Monatsblatt 1921, S. 264. *Bertogg H.*, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein (1937), S. 76-108 bes. 90 f., 93 (Gemeinderecht), 98 (Pfarrwahl).

⁴ Darüber *Curti N.* in Bündnerisches Monatsblatt 1921, S. 269-270. *Poeschel E.*, Die Kunstdenkmäler des Kt. Graubünden 1 (1937), 91 ff.

⁵ *Curti N.* in Bündnerisches Monatsblatt 1921, S. 271 ff. *Bertogg l. c.* 76 ff., 109 ff. *Vasella O.* in Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 20 (1940) 1 ff.

Im Vergleich zu andern Klöstern ist Disentis *spät* zu den *Inkorporationen* geschritten. Einsiedeln hatte im 14. Jahrh. zahlreiche Pfarreien sich einverleibt und zwar meist auch, um Schulden zu tilgen ¹. Reichenau nahm im gleichen Jahrhundert Inkorporationen vor ². Im 15. Jahrh. wird dieses Mittel fast allgemein und ist auch für Pfäfers (1480), Muri (1483) usw. belegt ³. Weniger häufig ist die Anstellung von Mönchen auf den Pfarreiposten nachzuweisen. Weitgehend stellte Muri Ende des 15. Jahrh. seine Mönche in den Dienst der Seelsorge ⁴. Dies wurde eben beispielsweise von der Bursfelder Reformkongregation der Benediktiner als Abfall vom Ideal betrachtet. Nur bei Klöstern, die wirklich in Not geraten waren, durften die Pfarreien durch eigene Kräfte versehen werden, sonst aber sollten Leutpriester gegen Entgelt die Pfarreien verwalten ⁵. Übrigens konnten die Inkorporationen den Klostersäckel selten dauernd anfüllen. So mußte Reichenau gleichwohl schon 1367 zur Totalverpfändung des Klosterbesitzes schreiten ⁶.

Vom *benediktinischen Standpunkt* des innenklösterlichen Lebens und der feierlichen Liturgie gesehen war die Disentiser Pfarreiinkorporation von 1491 und Anstellung von Pfarrmönchen kaum sehr vorteilhaft. Die kleine Zahl der Mönche zersplitterte sich so noch mehr. Aber vielleicht fehlte es den Mönchen in Disentis an Beschäftigung und Lebensmöglichkeiten. Es mußte sie auch reizen, den geistlichen Bereich innerhalb des Abteistaates noch zu vertiefen, die wirtschaftlich-politischen Beziehungen noch zu verdichten, ja über den Abteistaat hinaus bis vor die Tore des bischöflichen Chur Jurisdiktionsgewalt zu erobern. Der Einfluß des Klosters war freilich nicht in allen Pfarreien mächtig. Daß er schlecht gewesen wäre, ist auch nicht erwiesen. Im Gegenteil, die Mönche waren zur persönlichen Anwesenheit in der Pfarrei verpflichtet. Die Pfarreien haben auch das Kloster mit dem Lande verkettet. So erklärt sich die Tatsache besser, daß die Bünde im 16. Jahrh. das Kloster weiter bestehen ließen. Als Symbol dieser Vereinigung mag der Valendaser Pfarrer Ulrich Willi, Mönch von Disentis, gelten, der im Schwabenkriege bündnerischer Feldprediger war.

¹ Ringholz O., Geschichte von Einsiedeln 1 (1904) 144, 230-231, 244-255, 451-452.

² Beyerle K., Die Kultur der Abtei Reichenau 1 (1925) 178, 184.

³ Wegelin K., Die Regesten von Pfäfers (1850), Nr. 708. Kiem M., Geschichte der Abtei Muri-Gries 1 (1888), 235.

⁴ Kiem l. c. 267.

⁵ Hilpisch St., Geschichte des benediktinischen Mönchtums (1929), S. 258, 298-299. ⁶ Beyerle l. c. 182.